



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2014 (10.04)
(OR. en)**

8313/14

**DENLEG 78
AGRI 274**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7650/14 DENLEG 65 AGRI 120 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Erucasäure in pflanzlichen Ölen und Fetten sowie in Lebensmitteln mit zugesetzten pflanzlichen Ölen und Fetten – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln¹ darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthält. Nach Artikel 2 Absatz 3 kann die Kommission erforderlichenfalls im Wege von Maßnahmen, die nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden, für bestimmte Kontaminanten Höchstwerte festlegen.

In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission² sind Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt.

¹ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

² ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahme hat die Kommission am 20. Februar 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den genannten Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 11. März 2014 dem Rat vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 17. März 2014 ersucht, bis zum 24. März 2014 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁴ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von **drei Monaten** nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-